

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemein

- 1.1. Die silicon systems seifert gmbh („Auftragnehmerin“) kontrahiert und erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in ihrer zum Kontrahierungszeitpunkt aktuellen Fassung, des von ihr erstatteten Angebots und des geschlossenen Kaufvertrags mit einem Unternehmer als Kunden („Kunden“). Die AGB gelten daher nur für zweiseitige Unternehmergeeschäfte; hingegen gelangen die AGB bei Geschäften der Auftragnehmerin mit Verbrauchern nicht zur Anwendung. Die AGB gelten dabei auch dann, wenn die Auftragnehmerin Subunternehmer einsetzt.
- 1.2. AGB des Kunden werden kein Vertragsbestandteil der Geschäftsbeziehung mit der Auftragnehmerin. Dies ist unabhängig davon, ob sich die Auftragnehmerin zu diesen äußert und ob bzw. wann sie der Auftragnehmerin zur Kenntnis gebracht werden.
- 1.3. Die AGB der Auftragnehmerin gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen ihr und dem Kunden, auch wenn darauf in einem Angebot oder Hauptvertrag nicht eigens hingewiesen wird.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der Auftragnehmerin sind für die im Angebot ausgewiesene Annahmefrist gültig; nach Ablauf der Annahmefrist ist die Auftragnehmerin an das Angebot nicht mehr gebunden. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den Kunden und deren Zugang bei der Auftragnehmerin innerhalb der Annahmefrist zustande.
- 2.2. Die in Katalogen, Prospekten, Datenblättern und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn sie im Angebot der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden.
- 2.3. Der angemessene Aufwand der Auftragnehmerin für angefertigte Entwürfe, Skizzen, Muster, Berechnungen, Simulationen oder Studien ist über Verlangen und Rechnungslegung durch die Auftragnehmerin unverzüglich und ohne Abzug auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

3. Preise

- 3.1. Sämtliche angegebenen Preise sind gültig ab Lager und enthalten keine Liefer-, Versicherungs- und Verpackungskosten. Die genannten Kosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern die entsprechenden Kosten seitens der Auftragnehmerin angefallen sind.
- 3.2. Sofern nicht explizit angegeben, enthalten die angegebenen Preise keine Umsatzsteuer und diese ist zusätzlich vom Kunden zu tragen. Eingräumte Skonti, Rabatte, Warengutschriften und ähnliches werden von den Verkaufspreisen exklusive Umsatzsteuer berechnet. Der Kunde hat auch sämtliche sonstigen auf die Preise bzw. die Lieferung anfallenden Abgaben, Gebühren, Steuern, Nebenspesen oder Zölle in voller Höhe zu tragen.
- 3.3. Die Berechnung und Angabe der Preise erfolgen in EURO.
- 3.4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht. Bei Vertragsabschluss mit einvernehmlichem Offenlassen der Preise sind die am Tag der Lieferung oder der Fertigstellung der Lieferung geltende Preise der Auftragnehmerin maßgeblich und werden verrechnet.
- 3.5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Kunden die angemessenen Mehrkosten wegen einer nicht ihrer Sphäre zuzurechnenden Verzögerung in Rechnung zu stellen, insbesondere bei der Klärung der Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Kunden gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit.

4. Lieferung

- 4.1. Sollte die Lieferung der Waren vereinbart werden, erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Art der Lieferung (Art der Versendung der Ware und Transportmittel) wird von der Auftragnehmerin – unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden – bestimmt. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden bekannt gegebene Lieferadresse und innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen des Lieferzeitpunktes vorzunehmen, wenn der Einhaltung der Lieferfrist im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Darüber wird die Auftragnehmerin den Kunden unverzüglich informieren.
- 4.2. Die Lieferfrist gemäß Auftragsbestätigung beginnt erst nach Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu laufen.
- 4.3. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials hat der Kunde zu sorgen.
- 4.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der Kunde haftet gegenüber der Auftragnehmerin für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 4.5. Die Lieferpflichten der Auftragnehmerin ruhen, soweit diese an der Lieferung durch höhere Gewalt bzw. andere Umstände, die von ihr nicht zu vertreten sind, gehindert ist. Betriebs- und Verkehrsstörungen und nicht ordnungsgemäße Lieferungen von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, so befreit dies die Auftragnehmerin von ihrer Lieferungs- und Leistungspflicht. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund von den genannten Umständen um mehr als drei Monate, sind beide Vertragspartner berechtigt, binnen zwei Wochen von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung schriftlich zurückzutreten.

- 4.6. Die Auftragnehmerin ist zu Teillieferungen berechtigt. Dem Kunden entstehen im Falle von Teillieferungen keine Mehrkosten gegenüber den Lieferkosten bei Gesamtlieferung.
- 4.7. Ist Selbstabholung durch den Kunden vereinbart, so ist dieser verpflichtet, nach Verständigung durch die Auftragnehmerin die bei ihr gelagerte Ware unverzüglich, jedenfalls aber binnen einer Woche abzuholen oder durch einen vom Kunden bestimmten Dritten abholen zu lassen. Für Lagerungen nach Abholterminüberschreitungen schuldet der Kunde der Auftragnehmerin ein angemessenes Entgelt.
- 4.8. Wird eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist von der Auftragnehmerin überschritten, kann der Kunde – wenn die Lieferzeitüberschreitung von der Auftragnehmerin grob schuldhaft (grob fahrlässig oder vorsätzlich) verursacht wurde – unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von vier Wochen bzw. bei Sonderbestellware unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Kunden bei der Auftragnehmerin zu laufen. Ersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen (siehe auch Punkt 8.).
- 4.9. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch einen der Vertragspartner hat der Kunde bereits erbrachte Lieferungen oder Leistungen der Auftragnehmerin entsprechend dem Verhältnis zum Gesamtlieferumfang zu bezahlen. Ist bis zum Rücktrittszeitpunkt noch keine Lieferung erfolgt, so hat die Auftragnehmerin Anspruch auf Ersatz der angemessenen Kosten, die zur Vorbereitung der Lieferung getätigt wurden.

5. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 5.1. Im Falle der vereinbarten Lieferung durch die Auftragnehmerin geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware in jenem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem die Ware die Sphäre der Auftragnehmerin verlässt (z.B. Übergabe an den Logistikpartner). Bei Selbstabholung durch den Kunden geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem er die Ware abholt oder er mit der Abholung in Annahmeverzug gerät (Punkt 4.4.).
- 5.2. Der Erfüllungsort (sowohl für die Lieferung durch die Auftragnehmerin als auch für die Zahlung des Kunden) ist der Sitz der Auftragnehmerin.
- 5.3. Gesonderte Vereinbarungen über Güteprüfungen oder Probeware berühren die Bestimmungen über Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.
- 5.4. Sämtliche zusätzlichen Leistungen, die für die Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Waren erforderlich sind, allerdings nach Auftragsbestätigung und Vertrag nicht von der Auftragnehmerin zu erbringen sind, sind vom Kunden auf eigene Kosten zu erbringen.
- 5.5. Vom Kunden zu beschaffendes Material, gleichviel welcher Art, ist der Auftragnehmerin frei Haus zu liefern. Unsere Eingangsbestätigung gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit, Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit der als geliefert bezeichneten Art und Menge. Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin die mit der Zählung und Qualitätsprüfung verbundenen Kosten und Lagerspesen auf Verlangen und Rechnungslegung durch die Auftragnehmerin unverzüglich zu ersetzen.
- 5.6. Vom Kunden an die Auftragnehmerin übergebene Manuskripte, Originale, Entwürfe, Skizzen, Muster, Modelle, Filme und sonstige Unterlagen oder Waren lagern bei der Auftragnehmerin ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Eine Bewachungs- und Obsorgepflicht der Auftragnehmerin besteht nicht. Die Versicherung dieser Güter gegen welche Gefahr auch immer ist ausschließlich Sache des Kunden. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust dieser Gegenstände, aus welchem Grunde immer.

6. Zahlung

- 6.1. Die Rechnungslegung durch die Auftragnehmerin erfolgt umgehend nach erfolgter Lieferung. Die Bezahlung des auf der Rechnung ausgewiesenen Betrags durch den Kunden hat in voller Höhe und in vollem Umfang nach Rechnungslegung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist auf die auf der Rechnung angeführte Kontoverbindung der Auftragnehmerin abzugs- und spesenfrei zu erfolgen.
- 6.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen. Die Auftragnehmerin ist daher auch berechtigt, nach jeder Teillieferung (Punkt 4.6.) Rechnung über die gelieferte Ware zu legen.
- 6.3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden – insbesondere wegen nicht vollständiger Lieferung, Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen.
- 6.4. Bei der Auftragnehmerin eingehende Zahlungen des Kunden tilgen zuerst Zinneszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann vorprozessuale Kosten (wie Kosten eines beigezogenen Anwalts oder Inkassobüros) und dann das aushaftende Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld.
- 6.5. Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen, so entscheidet die Auftragnehmerin über die Verrechnung von Geldeingängen.
- 6.6. Sämtliche Forderungen der Auftragnehmerin werden sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung auch nur einer Zahlungspflicht in Verzug gerät. In diesem Fall sind auch sämtliche von der Auftragnehmerin gewährten Skonti, Rabatte oder Nachlässe hinfällig. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es der Auftragnehmerin unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten. Ist eine Bezahlung in Raten vereinbart, so kann die Auftragnehmerin bei Verzug des Kunden daher die gesamte Entrichtung der noch offenen Schuld des Kunden (einschließlich künftiger Raten) verlangen (Terminverlust). Ein (qualifizierter) Verzug des Kunden bildet davon unabhängig einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag durch die Auftragnehmerin.
- 6.7. Im Falle des Zahlungsverzugs oder begründeter Sorge über die Zahlungsfähigkeit des Kunden, hat die Auftragnehmerin unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Kunden abhängig machen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Auftragnehmerin leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 7.2. Als Übergabe gilt der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
- 7.3. Die Gewährleistungspflicht der Auftragnehmerin erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem Kunden zuzurechnen sind. Die Auftragnehmerin leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom Kunden veranlasste Veränderungen an der Ware verursacht werden, sofern die Auftragnehmerin der Veränderung am Liefergegenstand nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 7.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Die Auftragnehmerin hat insbesondere nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse einzustehen. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen. Eine Mitwirkungs- und Warnpflicht der Auftragnehmerin ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- 7.5. Bei Herstellung nach Vorgaben (z.B. durch Skizzen o.ä.) des Kunden haftet die Auftragnehmerin lediglich dafür, dass die produzierte Ware den Vorgaben des Kunden entspricht, nicht aber für eine bestimmte Güte oder Eigenschaft. Dem Kunden obliegt es, entsprechende Vorgaben unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- und Warnpflicht der Auftragnehmerin ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- 7.6. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Erhalt auf zu untersuchen und allfällige Mängel sofort, spätestens aber binnen drei Tagen schriftlich und detailliert anzuzeigen. Dabei trifft den Kunden auch die Obliegenheit, innerhalb dieser Frist Übereinstimmung der Ware mit der Bestellung sofort optisch sowie nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren. Versteckte Mängel sind vom Kunden binnen drei Tagen nach deren Hervorkommen schriftlich geltend zu machen. Unterlässt der Kunde diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen des Kunden aus Gewährleistung und Schadenersatz wegen Mangelhaftigkeit der Ware sowie des Rechts auf Irrtumsanfechtung zur Folge.
- 7.7. Bei berechtigter Mängelrüge kann die Auftragnehmerin nach eigener Wahl die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern, sich die Ware zur Nachbesserung zusenden lassen oder eine angemessene Preisminderung gewähren. Ab Rüge des Mangels durch den Kunden ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin unzulässig. Bei Zuwiderhandlung verzichtet der Kunde damit auf allfällige Gewährleistungsansprüche der Auftragnehmerin gegenüber.
- 7.8. Sofern die Auftragnehmerin sich dafür entscheidet, die Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden durchzuführen, sind der Auftragnehmerin vom Kunden die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen vor Ort zu treffen, um der Auftragnehmerin die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten zu ermöglichen.
- 7.9. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware durch den Kunden ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung sind der Auftragnehmerin sämtliche Kosten, die daraus erwachsen, zu ersetzen. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Kunden keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso löst eine Prüfung des Mangels durch die Auftragnehmerin keinerlei Ansprüche des Kunden oder sonstige Rechtsfolgen aus. Das Risiko der Verwendbarkeit der Ware für einen bestimmten Zweck oder in einer bestimmten Weise trägt der Kunde, es sei denn, dass eine anderslautende, schriftliche Zusage von der Auftragnehmerin gegeben wurde.
- 7.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren ebenfalls mit Ablauf dieser Frist. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 7.11. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe (Punkt 7.2.) hat der Kunde zu beweisen. Die Vermutung des § 924 ABGB wird damit abbedungen.

8. Schadenersatz / Haftung

- 8.1. Eine Schadenersatzpflicht der Auftragnehmerin setzt grobes Verschulden (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Höhe nach ist eine Haftung der Auftragnehmerin jedenfalls mit der Höhe des vereinbarten Honorars für den konkreten Auftrag beschränkt.
- 8.2. Der Kunde trägt die Beweislast für ein Verschulden der Auftragnehmerin. Seine Ersatzansprüche verjähren nach sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls nach 3 Jahren ab der Übergabe (Punkt 7.2.).
- 8.3. Der Kunde verpflichtet sich, diese Einschränkung der Haftung der Auftragnehmerin an seine Kunden weiterzugeben, sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung der Haftungsbeschränkung bis zum Endabnehmer gewährleistet ist. Bei Zuwiderhandeln hat der Kunde die Auftragnehmerin gegenüber den Ansprüchen seiner Kunden und deren Kunden schad- und klaglos zu halten.
- 8.4. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie zum Beispiel in Bedienungsanleitungen oder Datenblättern enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen, ist jeder Schadenersatz des Kunden ausgeschlossen.

9. Mahn- und Inkassokosten / Zahlungsverzug und Verzugszinsen

- 9.1. Der Kunde trägt sämtliche angemessenen Kosten, die der Auftragnehmerin während oder nach der Vertragsdauer für die Hereinbringung fälliger Forderungen erwachsen, insbesondere auch durch Mahnung und Inkasso samt Beiziehung eines Inkassobüros oder Rechtsanwalts (zu den bei der Auftragnehmerin und ihren Beauftragten üblichen Spesen) oder für sonstige außergerichtliche und gerichtliche Betreibungen, wenn der Kunde diese Kosten durch vertragswidriges Verhalten verursacht hat. Vereinbart wird, dass ein Aufwandersatz von EUR 10,- für eine erste und eine zweite Mahnung und ein Aufwandersatz von EUR 40,- für eine dritte Mahnung jedenfalls angemessen ist.
- 9.2. Im Verzugsfall und auch im Auflösungsfall wegen Verzugs schuldet der Kunde der Auftragnehmerin verschuldensunabhängig Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB). Sonstige Rechte der Auftragnehmerin aus der Vertragsverletzung des Kunden bleiben davon unberührt. Dementsprechend hat der Kunde der Auftragnehmerin – unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug – auch alle durch den Zahlungsverzug verursachten Schäden der Auftragnehmerin zu ersetzen.
- 9.3. Sofern die Auftragnehmerin durch grobes Verschulden trotz angemessener, schriftlicher Nachfristsetzung in Lieferverzug geraten sollten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

10. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretungen

- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Entgelte aus diesem Vertrag im Eigentum der Auftragnehmerin. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Ware durch den Kunden sind vor deren vollständiger Bezahlung unzulässig.
- 10.2. Der Kunde verpflichtet sich, bis zur Erlangung des Eigentums durch vollständige Bezahlung sorgsam mit den gelieferten Waren umzugehen.
- 10.3. Erfüllt der Kunde unberechtigt eine wesentliche Verpflichtung – insbesondere seine Zahlungspflicht – aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß, so hat die Auftragnehmerin das jederzeitige Recht, die Ware vom Kunden heraus zu verlangen und diese auch ohne Mitwirkung des Kunden und auf dessen Kosten einzuziehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die Auftragnehmerin stellt keinen Vertragsrücktritt der Auftragnehmerin dar, außer sie erklärt ausdrücklich den Rücktritt.
- 10.4. Sollten die noch im Eigentum der Auftragnehmerin stehende gelieferte Ware durch einen Dritten gepfändet, beschlagnahmt, beschädigt oder vernichtet werden, so verpflichtet sich der Kunde, die Auftragnehmerin sofort zu verständigen und ihr sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls ein Dritter auf die noch im Eigentum der Auftragnehmerin stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen will, verpflichtet sich der Kunde, den Dritten darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum der Auftragnehmerin steht.
- 10.5. Aufträge, die durch die Auftragnehmerin in Teillieferungen ausgeführt werden, stellen einen einheitlichen Auftrag dar, sodass der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren aus diesem Auftrag erst mit der Bezahlung des aus dem Auftrag insgesamt geschuldeten Gesamthonorars durch den Kunden erlischt.
- 10.6. Forderungen des Kunden, die diesem gegenüber Dritten durch Veräußerung oder Verarbeitung der Waren der Auftragnehmerin entstehen, tritt dieser hiermit bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen der Auftragnehmerin gegen den Kunden an die Auftragnehmerin ab. Der Kunde verpflichtet sich, diese Zession in seinen Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Rechnungen etc. ersichtlich zu machen.
- 10.7. Befindet sich der Kunde gegenüber der Auftragnehmerin in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, bei ihm eingehende Erlöse aus dem Weiterverkauf der im Eigentum der Auftragnehmerin stehenden Waren auszusondern und diese für die Auftragnehmerin zu halten.

11. Waren-, Zeichen- und Schutzrechte

Die Auftragnehmerin ist zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte berechtigt. In der Regel werden die Waren der Auftragnehmerin mit ihrem Marken- oder Firmenzeichen gekennzeichnet. Werden solche Waren weiterverarbeitet oder mit anderen Produkten vermischt, so dürfen obige Zeichen in der Folge nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin verwendet werden.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 12.1. Die Auftragnehmerin behält sich sämtliche Rechte an den von ihr verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen vom Kunden – ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin – nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind der Auftragnehmerin über deren Verlangen sofort zurückzustellen. Der Kunde hat solche Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich an die Auftragnehmerin zurückzustellen, wenn der Auftrag anderweitig vergeben wird oder aus anderen Gründen nicht zustande kommt.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragnehmerin gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

13. Aufrechnung

- 13.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit diese pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber aufzurechnen.

13.2. Der Kunde verzichtet unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten gegenüber der Auftragnehmerin durch Aufrechnung aufzuheben.

14. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Auftragnehmerin mit sämtlichen Informationen zum Datenschutz ist online unter www.siliconsystems.at abrufbar. Auf Wunsch des Kunden wird ihm die Auftragnehmerin die Datenschutzerklärung unverzüglich postalisch oder per E-Mail übermitteln.

15. Adressänderung

Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin Änderungen seiner Zustelladresse, seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse oder seines gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, solange der vorliegende Vertrag nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Bis zur Bekanntgabe einer geänderten Adresse können Erklärungen der Auftragnehmerin rechtswirksam an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

16. Abtretung von Rechten

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, alle oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Der Kunde gibt zu einer solchen Abtretung vorweg seine Zustimmung.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen, ordentlichen Gerichtes in 1010 Wien vereinbart.

17.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln die „INCOTERMS“ in der jeweils letztgültigen Fassung.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform, was auch für diese Klausel selbst gilt.

18.2. Vertrags- und Kommunikationssprache ist nach Wahl der Auftragnehmerin Deutsch oder Englisch.

18.3. Bei Verwendung oder Veräußerung der Waren der Auftragnehmerin ist der Kunde für die Einhaltung von sämtlichen, relevanten, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich.

18.4. Sind oder werden eine oder mehrere in diesen AGB enthaltene Bestimmungen nichtig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Klausel tritt jene Klausel, die der weggefallenen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: Juli 2021